



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 25. Mai 1971

I Teil II Nr. 46

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|--|-------|
| 30.4.71 | Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen | 353 |
| 6.5.71 | Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel | 356 |
| 10.5.71 | Anordnung Nr. 5 über Vorschriften des Deutschen -Amtes für Meßwesen und Warenprüfung | 357 |
| 3.5.71 | Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4410 — Neubauleistungen — (Spezialgründungsarbeiten, Bohrpfahlgründungen) | 359 |

Anordnung Über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen

vom 30. April 1971

Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus gewinnt das künstlerische Volksschaffen für die Herausbildung unserer sozialistischen Menschengemeinschaft und für die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur weitere Bedeutung. Es trägt zur Erziehung und Bildung klassenbewußter, schöpferischer sozialistischer Persönlichkeiten bei, die die wissenschaftlich-technische Revolution meistern, in ständig steigendem Maße Verantwortung für das Ganze übernehmen und ihr Leben kulturvoll gestalten.

Für die Lösung dieser Aufgaben ist die Gewinnung und Ausbildung vieler neuer künstlerischer Leiter und die planmäßige Weiterbildung aller bereits tätigen Leiter Voraussetzung. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

L

Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens

§ 1

(1) Die Lehrpläne sowie die Ausbildung sind so zu gestalten, daß der künstlerische Leiter seiner gesellschaftlichen Stellung innerhalb der sozialistischen Volkskunstbewegung gerecht werden kann.

(2) Er ist zu befähigen,

- auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung politische Überzeugungen und Haltungen zu entwickeln, die sich in einem hohen staatsbürgerlichen Bewußtsein und in sozialistischer Parteilichkeit zeigen,
- künstlerische Prozesse zu planen und deren Realisierung in Künstlerischen Kollektiven und mit nicht an feste Zirkelformen gebundene Bevölkerungsgruppen, vor allem unter Kindern und Jugendlichen, anzuleiten,

- auf der Grundlage der Gesetze der Kunst und ihrer gesellschaftlichen Funktion und auf Grund eigener künstlerischer Fähigkeiten, der Beherrschung der künstlerischen Mittel und der Methodik seines Faches seine Kenntnisse und Fähigkeiten anderen zu vermitteln.

- Werktätige zur eigenschöpferischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit anzuregen, sie zur bewußten Anwendung der Methode des sozialistischen Realismus zu befähigen mit dem Ziel, an der Gestaltung des sozialistischen Menschenbildes mitzuwirken,

- im eigenen künstlerischen Kollektiv ein interessantes Klubleben zu entwickeln, das vor allem auf die Auseinandersetzung mit den geistigen Problemen unserer Zeit und die Nutzung aller Interessen und Fähigkeiten des Kollektivs für die Persönlichkeitsentwicklung gerichtet ist.

§ 2

Über die künstlerisch anleitende Tätigkeit nach § 1 hinaus ist der künstlerische Leiter auf die Aufgabe vorzubereiten,

- die Leitung des Trägerbetriebes, der Trägerorganisationen der Volkskunst und die staatlichen Organe bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu beraten,

- eine enge Zusammenarbeit mit den Schrittmacherkollektiven zu pflegen und sie besonders bei der Entwicklung und Realisierung ihrer Kultur- und Bildungspläne zu unterstützen,

- sich in seiner Tätigkeit auf eine breite demokratische Mitarbeit der Mitglieder seines Kollektivs zu stützen und die gesellschaftliche Beratung durch Schrittmacherkollektive zum Hauptanliegen zu machen,

- aktiv in den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens und in gesellschaftlichen Gremien seines Trägerbetriebes mitzuarbeiten.